

§ 0523 ZPO

(1) Wird die Berufung nicht nach § [522 ZPO](#) durch Beschluss verworfen oder zurückgewiesen, so entscheidet das Berufungsgericht über die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter. Sodann ist [unverzüglich](#) Termin zur mündlichen Verhandlung zu [bestimmen](#).

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § [274 Abs. 3 ZPO](#) entsprechend anzuwenden.